



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die schleswig-holsteinischen Septemerverfassung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

mit den schönen und wahren Worten: „Die Classen, welche die Geschicke des britischen Reiches leiten, haben durch die treue Pflichterfüllung unter ihren Mitbürgern nie aufgehört, in der menschlichen Brust selbst den Gott zu suchen und zu finden, dessen ewiges Sittengesetz den Völkern ihre Bahnen weist. Dies Bewußtsein wird den regenerirten politischen Parteien die Handlungsfähigkeit wiedergeben in noch ernsteren Tagen als den zuletzt erlebten.“

In der letzten Abtheilung des Werkes behandelt Gneist die Frage, in welchem Maße die Grundsätze des Selfgovernment in Deutschland zur Anwendung kommen können.

Wir müssen es uns versagen, an dieser Stelle die höchst anziehenden Untersuchungen über diesen Punkt zu verfolgen. Vielleicht bietet sich die Gelegenheit, in einem anderen Zusammenhange diesen überaus wichtigen Gegenstand ausführlicher zu erörtern und zu prüfen. 3.

Die schleswig-holsteinische Septemberverfassung.

„Um den Nationalverein zu gewinnen, versprach der „Erbprinz“ in seiner Proclamation vom vorigen November den Schleswig-Holsteinern das Staatsgrundgesetz von 1848 — der Nationalverein ist der Urquell der Demokratie — die Demokratie ist von uns in allen ihren Lebensäußerungen, Wünschen, Antipathien und Sympathien zu hassen und zu bekämpfen — alles, was sie gut heißt, muß uns eo ipso verwerflich sein; also ist unsre Aufgabe, auch die gedachte Verfassung und mit ihr den Fürsten, der sie anerkennt, zu hassen, zu bekämpfen und zu verwerfen, und zwar den letzteren so lange bis er sich nicht herbeiläßt, sein Versprechen zurückzunehmen und den Demokraten die Gemeinschaft aufzukündigen.“

So ungefähr hörten wir neuerdings wieder die berliner Officiösen rasoniren. Ein stattlicher Schluß, dem bloß eine kleine Ergänzung mangelt, welche etwa folgendermaßen lauten könnte: gleiche Abneigungen deuten auf gleiche Naturen, wir hassen die Demokraten, weil sie einmal die Rothen heißen, auch der Truthahn ist allem Rothen grundsätzlich feind, also sind wir — scharfsinnige Politiker; plaudite, cives!

In der That, ein ungemein stattlicher Schluß, der obige. Schade nur,

daß seine Prämissen sämmtlich auf Verdrehung des wahren Sachverhalts beruhen, und daß andererseits der eigentliche Grund der Abneigung, welche die Pressorgane des preußischen Premiers pflichtschuldigst gegen den Herzog Friedrich sechsmal die Woche an den Tag zu legen haben, ganz wo anders als in seiner Anerkennung des Staatsgrundgesetzes, wenigstens nur zum geringen Theil in dieser zu suchen ist. Wo hauptsächlich, weiß die Welt, und so würde es überflüssig sein, wenn wir unternehmen wollten, jenes Räsonnement für die Federn, denen es entfloß, zu widerlegen. Sie wissen genau so gut wie wir, daß der Nationalverein und die Demokratie so wenig mit einander gemein haben, daß die letztere in ihren Führern — wir erinnern an Lasalle und Rüstow — nicht Worte genug finden kann, ersteren zu verunglimpfen. Sie wissen ferner, daß der Herzog die Septemberverfassung weder den Demokraten, noch dem Nationalverein zu Gefallen, sondern einfach deswegen anerkannt hat, weil sie nach voraussichtlicher Vernichtung der Grundlagen der dänischen Gesamtstaatsverfassung ganz ebenso wieder ins Leben treten mußte wie nach Aufhebung des londoner Protokolls sein Erbrecht auf den Thron der Herzogthümer wieder auflebte. Sie wissen oder könnten doch wissen, daß die Verfassung jetzt, d. h. nach dem Tode Friedrich des Siebenten und so lange die Voraussetzungen, unter denen sie entstand, nicht wieder Geltung erlangen, nichts enthält, was die monarchische Gewalt mehr, als die Bestimmungen des deutschen Bundesrechts zulassen, einschränkt, und daß die Paragraphen, in denen derartige Beschränkung ausgesprochen ist, nicht aus demokratischen, sondern aus nationalen Rücksichten in die Verfassung aufgenommen wurden. Die officiöse Journalistik weiß endlich ohne Zweifel, daß die Verfassung von Achtundvierzig, wenn sie auch weit freisinniger wäre, als sie in Wirklichkeit ist, bei dem vorwiegend conservativen Sinne des schleswig-holsteinischen Volkes niemals zu Maßlosigkeiten führen könnte, und daß dieser conservative Sinn dieselbe aus eigener Entschließung, ohne Anregung von Oben oder Außen corrigiren würde falls ihr Gebrauch später Einzelnes in ihr als mit der Gerechtigkeit gegen alle oder mit einer starken und wohlgeordneten Regierung unverträglich erscheinen lassen sollte. Alles dies ist den Herren Braß und Consorten zur Genüge bekannt, und wenn sie dennoch denunciren und schmähen, so geschieht es eben auf Ordre, in gleicher Weise wie sie die Person des Herzogs, seine Räthe, sein gesamntes Volk tagtäglich auf Ordre mit ihren Kothwürfen tractiren.

Dagegen wird es Leute geben, die dem Herzog und den Herzogthümern zwar aufrichtig wohlwollen, die jedoch, mit dem Wortlaut des schleswig-holsteinischen Grundgesetzes unbekannt, durch die dreisten Anklagen der Officiösen bedenklich geworden und von der Meinung geleitet, jenes Staatsgrundgesetz müsse als Kind des Jahres Achtundvierzig doch wohl über das Maß von Freiheit, welches sich mit der Ordnung verträgt, hinausgehen, ebenso aufrichtig vor

Constituierung des neuen Staats dessen Verfassung beseitigt oder mindestens revidirt zu sehen wünschen, und an diese wenden wir uns mit der nachstehenden Erörterung. Die Vorwürfe der Officiösen, Gerede, das halb Truthahnphilosophie, halb Heuchelei ist, mögen mit dem Bisherigen abgethan sein. Das Folgende hat nur den Zweck, die Bedenken zu zerstreuen, welche unter Conservativen der besseren Art laut geworden sind. Diese Conservativen haben es beifällig aufgenommen, als Preußen in Kurhessen das alte Verfassungsrecht mit starker Hand wiederherstellte. Sie werden, so hoffen wir, nach unsrer Auseinandersetzung einsehen, daß in Schleswig-Holstein ein ähnlicher, wo nicht ein gleicher Fall vorliegt; und daß es Gleichen mit verschiedenem Maße messen hieße, wenn man hier anders verfahren wollte als dort geschehn.

Zunächst ist entschieden zu bestreiten, daß die Verfassung vom 15. September 1848 den Staatsbürgern ein zu großes Maß von Rechten verliehen habe. Die hierher bezüglichen Paragraphen sind vielmehr von einem durchaus maßvollen Geiste eingegeben. Man sehe den dritten Abschnitt des Staatsgrundgesetzes aufmerksam an und man vergleiche ihn mit den hierher gehörigen Bestimmungen von ähnlichen gesetzgeberischen Arbeiten des Jahres 1848, man halte an ihn z. B. die Grundrechte des deutschen Volkes. Kein unparteiisch Prüfender wird in Abrede stellen wollen, daß die Rechte der Schleswig-Holsteiner durch jene Gruppe von Paragraphen weit weniger reichlich und mit viel mehr Rücksicht auf die realen Verhältnisse bemessen sind, als die der Angehörigen anderer Staaten. Selbst die Artikel der preussischen Verfassungsurkunde von 1850 gehen in nicht wenigen Punkten viel weiter. Man lege das schleswig-holsteinische Staatsgrundgesetz neben diese und man wird uns beipflichten. In der Septemberverfassung der Herzogthümer ist nichts von der Civilehe zu lesen. Sie enthält nichts von andern Bestimmungen zur Einschränkung des Wirkens der Kirche. Sie richtet sich mit keinem ihrer Paragraphen gegen das consolidirte Grundeigenthum, hat keinerlei Artikel über Aufhebung von Lehen und Fideicommissen, über Theilbarkeit des Grundbesitzes, unentgeltliche Ablösung von Rechten, die mit letzterem verbunden sind u. dgl. Ebenso wenig weiß sie etwas von einer Aufhebung der Grundlasten und Bannrechte ohne Entschädigung, wie sie fast in allen in der Bewegungszeit entstandenen Verfassungen vorkommt, sondern lediglich von der Ablösbarkeit jener Lasten und Rechte ist in ihr die Rede (vgl. S. 29). Die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden (auf fremdem wurde es durch ein früheres Gesetz, nicht durch die Septemberverfassung abgeschafft) soll nach Gründen des öffentlichen Wohles durch das Gesetz geordnet werden.

Weniger unbedenklich erscheinen die Anordnungen des Staatsgrundgesetzes, welche sich mit dem Staatsoberhaupte und der Landesvertretung beschäftigen und das Verhältniß dieser beiden Factoren des Staates zu einander feststellen.

Vieles hiervon zwar treffen wir in allen constitutionellen Ländern und namentlich in Preußen in ähnlicher Weise an, anderes indessen unterscheidet die Verfassung Schleswig-Holsteins auffällig von denen aller übrigen deutschen Staaten und findet unseres Wissens nur in Norwegen, Dänemark und Belgien theilweise ein Analogon. Hierher gehört zunächst der Artikel 34: „Vor dem Antritt der Regierung leistet der Herzog den folgenden Eid entweder schriftlich oder vor der Landesversammlung persönlich: Ich gelobe und schwöre, die Verfassung und die Gesetze der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu beobachten und die Rechte des Volkes aufrecht zu erhalten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. Die Urkunde über den geleisteten Eid wird in dem Archiv der Landesversammlung aufbewahrt. Bevor der Herzog den Eid geleistet hat, steht ihm keine Regierungsgewalt zu.“ Letztere Bestimmung verstößt gegen die Bundesgesetze. Ferner muß der Herzog, wenn er zugleich Oberhaupt eines nicht deutschen Staates ist, „so oft und so lange er sich außerhalb der Grenzen der Herzogthümer befindet, alle kraft des Grundgesetzes und der Gesetze ihm zustehenden Rechte durch einen Statthalter selbständig ausüben lassen.“ „Der Statthalter kann durch keine Befehle und Instructionen des Herzogs beschränkt werden“ (Art. 46). „Derselbe muß Mitglied eines deutschen Fürstenhauses oder schleswig-holsteinischer Staatsbürger sein (Art. 47); seine Ernennung wird erst wirksam, nachdem er einen ähnlichen Eid geleistet hat wie der Herzog vor seinem Regierungsantritt (Art. 48), und er hat am Sitz der Regierung zu wohnen und darf in einem Jahre nicht länger als drei Monate außerhalb der Grenzen des Staatsgebietes sich aufhalten (Art. 49).“ Der Herzog hat sodann kein absolutes, sondern nur ein suspensives Veto. Art. 70 besagt: „Wird während der Herzog Oberhaupt eines andern, nicht deutschen Staates ist, ein Gesetzantrag auf drei verschiedenen Landtagen von der Landesversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen unverändert angenommen, so kann der Herzog seine Zustimmung zu demselben nicht verweigern und verkündet ihn als Gesetz.“ Unter der nämlichen Voraussetzung, daß der Herzog zugleich Souverän eines anderen Staates ist, können nach Art. 54 „Verträge mit diesem Staate (also nicht Verträge überhaupt) nur unter Zugiehung von besonders Bevollmächtigten der Landesversammlung und unter Vorbehalt der Ratification unterhandelt werden. Die Ratification geschieht von dem Herzoge und der Landesversammlung.“ Weitere Beschränkungen der Regierungsgewalt des Herzogs finden sich dann in den Artikeln 132 und 134, nach welchen schleswig-holsteinische Truppen nur mit Einwilligung der Landesversammlung oder auf Verfügung der deutschen Centralgewalt die Grenzen des deutschen Staatsgebietes überschreiten dürfen und Truppen nicht-deutscher Staaten nur mit Zustimmung der Landesvertretung gestattet werden kann, in die Herzogthümer einzurücken.

Diesen Bestimmungen entsprechen andere weitgehende Rechte der Landesversammlung, z. B. das in Art. 73 niedergelegte, nach welchem sie „in Ausführung der ihr in Betreff des Staatshaushalts und sonst zustehender Befugnisse Ausschüsse zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen und denselben das Recht verleihen kann, allein oder unter Zugiehung von richterlichen Beamten Vernehmungen vorzunehmen und die Behörden zur Hilfe zu requiriren.“ Ferner gehört in diesen Zusammenhang die scharfe Betonung des Indigenats bei Minister- und andern Beamten- sowie bei Offiziersstellen, die sorgfältig bezugsuchten Bürgschaften für die Unabhängigkeit der Gerichte, der selbst den Verwaltungsbeamten zugesagte Schutz gegen willkürliche Entlassung oder Versetzung, die Bestimmung des Art. 115: „Jeder, der sich durch eine Handlung der Staatsgewalt in seinem Rechte verletzt glaubt, hat Anspruch auf gerichtliches Verfahren“, endlich das in Art. 44 enthaltene Verbot, nach welchem der Herzog Adel und persönliche Titel überhaupt nicht und Orden und Ehrenzeichen nur an Militärpersonen verleihen darf, und der damit correspondirende Art. 32, welcher den schleswig-holsteinischen Staatsbürgern untersagt, von fremden Mächten Titel oder Orden anzunehmen.

Niemand wird läugnen wollen, daß die angeführten Punkte der Septemberverfassung die Tendenz haben, die Regierungsgewalt nach Möglichkeit zu schwächen. Und diese Absicht hat in der That bestanden, sie gründete sich aber nicht, wie man wohl behauptet hat, auf die 1848 die deutsche Welt bewegenden demokratischen Meinungen, von denen die Luft in Schleswig-Holstein damals vielmehr reiner war als irgendwo anders, sondern auf nationale Rücksichten, auf die Nothwendigkeit, der damaligen Personalunion mit Dänemark gegenüber möglichst starke Widerstandsmittel für den Fall zu schaffen, daß Schleswig-Holstein von seinem Herzog in seiner Eigenschaft als König von Dänemark Gewalt erleide, was um so mehr zu befürchten war als die dänische Verfassung den König fast willenlos machte, ihn beinahe völlig in die Hand der Volksvertretung gab.

Das schleswig-holsteinische Staatsgrundgesetz vom 15. September 1848 erklärt sich mit einem Worte aus den Umständen, unter denen es berathen und beschlossen wurde. Es ist in den angeführten Beschränkungen der Macht des Souveräns ein Kind der Noth. Dasselbe entstand in der Zeit, wo die Verhandlungen über den Waffenstillstand von Malmö schwebten und man den Rücktritt der provisorischen Regierung mit jedem Tage zu erwarten hatte. Diese Regierung mußte die Aufgabe empfinden, die Rechte des Landes, bevor ihr die Gelegenheit dazu entzogen wurde, in möglichst weitem Umfang und mit möglichst starken Stützen hinzustellen, um damit ihrerseits eine Friedensbasis zu präcisiren. Dies geschah am 6. und 7. September in vier rasch von Antrag zu Beschluß fortschreitenden Versammlungen der Landesrepräsentation. Und es ver-

dient hervorgehoben zu werden, daß gerade jene auffälligen Bestimmungen der Verfassung mit nahe an Einstimmigkeit grenzenden Majoritäten beschlossen wurden, während es doch in der Landesversammlung an gemäßigten und besonnenen Elementen nicht fehlte, ja während ein gemäßigter Liberalismus in derselben ganz entschieden die Oberhand hatte.

Das wäre nur eine Erklärung für die Entstehung des Auffälligen in der Septemberverfassung. Dasselbe läßt sich aber auch, wie sehr es auf den ersten Blick das billige Maß der Unterthanenrechte zu übersteigen scheint, vollständig rechtfertigen, und zwar liegt die Rechtfertigung in der vorhin schon angedeuteten Thatsache, daß Schleswig-Holstein im Jahre 1848 den König von Dänemark als seinen rechtmäßigen Herzog anerkannte. Daraus ergab sich mit Nothwendigkeit Folgendes:

Da der Herzog Friedrich der Siebente dem deutschen Theile der in Personalunion verbundenen Länder nicht frei gegenüberstand, da er als König von Dänemark unter dem Druck der Volksbewegung in Kopenhagen lebte, so mußte die Verfassung der Herzogthümer die Bewohner der letzteren gegen die Folgen dieses Verhältnisses sicher stellen. Dieselbe mußte nicht sowohl gegen den bösen Willen des Souveräns als gegen die Herrschaft dänischer Minister und Reichstagsmajoritäten in schleswig-holsteinischen Angelegenheiten Schutz gewähren. Die citirten Sätze des Staatsgrundgesetzes der Herzogthümer erhalten erst ihre richtige Beleuchtung, werden erst recht begreiflich, wenn man sie mit dem Grundgesetz des Königreichs Dänemark vom 9. Juni 1849, dem schließlichen Producte dieser Entwicklung der Dinge vergleicht, einem Producte, welches schon im September 1848 vorauszu sehen war. Auch das dänische Grundgesetz besagt unter Anderm, daß dem Könige vor Ableistung des Eides auf die Verfassung keine Regierungsgewalt zusteht.

Man hatte mit einem Worte diejenigen Schranken aufzubauen, diejenigen Garantien zu schaffen, unter welchen eine Personalunion des selbständigen und gleichberechtigten Schleswig-Holstein mit einem constitutionell regierten, die Macht der Krone fast bis zur Unfreiheit beschränkt haltenden und eifrig auf Unterwerfung und Ausbeutung der Herzogthümer, mindestens Schleswigs, bedachten Dänemark erträglich erscheinen konnte. Nur dies, nichts Anderes war der Zweck jener von conservativer Seite jetzt beanstandeten Gesetzgebung von 1848, und wenn ein vorurtheilsfreier Staatsmann, der Verfassungen nicht nach einer bestimmten Schablone zu beurtheilen gewohnt ist, sich die Maßregeln vor Augen hält, welche die dänische Regierung in den letztverfloßenen dreizehn Jahren gegen die Herzogthümer und namentlich gegen Schleswig zu verhängen beliebt hat, und damit jene auffälligen Bestimmungen der schleswig-holsteinischen Verfassung vom September 1848 zusammenhält, so wird er einräumen müssen, daß auch nicht eine derselben zu entbehren war, wenn man durch rechtliche

Formen die wohlbegründeten Landesrechte der deutschen Herzogthümer vor dänischem Ehrgeiz und dänischer Selbstsucht schützen wollte.

Fürwahr, wäre die Personalunion noch rechtlich möglich, so würde man heute noch, um Schleswig-Holstein vor den gedachten Eigenschaften der Dänen sicher zu stellen, sich entschließen müssen, die in Rede stehenden Verfassungsartikel gelten zu lassen. Wollte man dies ablehnen, so hätte man nur die Wahl zwischen fortdauernder militärischer Besetzung oder dem Schauspiel wiederkehrender Gewalt Herrschaft der Dänen in deutschen Landen.

Wenn man ferner das Einkammersystem tadelt, zu dem sich das Staatsgrundgesetz Schleswig-Holsteins bekennt, und wenn man an dem allgemeinen Stimmrecht Anstoß nimmt, welches das zu demselben gehörige Wahlgesetz vom 20. October 1848 verleihen soll, so ist auch dies unbegründet.

Für das Einkammersystem spricht zunächst, daß sich zwei Kammern nur für große Staaten empfehlen, Schleswig-Holstein aber mit noch nicht einer Million Einwohnern an einer vollkommen Genüge hat. Sodann aber vereinigt die eine Kammer der schleswig-holsteinischen Verfassung so viele conservative Elemente in sich, daß bei ihr an eine Ueberstürzung bei der Berathung und Beschlußfassung kaum zu denken ist. Denn das allgemeine Stimmrecht gilt nicht für alle Deputirten, aus denen die Landesversammlung zusammengesetzt ist, sondern nur für die Hälfte derselben.

Die Landesversammlung, welche aus directen Wahlen hervorgeht und hundert Mitglieder zählt, wird aus zwei Bestandtheilen, gewissermaßen Elementen zu einer zweiten und andererseits Elementen zu einer ersten Kammer, zusammengesetzt. Die eine Hälfte der Abgeordneten geht aus directen und ganz allgemeinen Wahlen hervor, die andere dagegen wird dergestalt gebildet, daß 20 Abgeordnete von solchen Städten und Bewohnern städtische Gewerbe treibender Flecken, welche einen Grundbesitz zum Brandfassenwerth von mindestens 600 Thln. oder ein reines Einkommen von mehr als 150 Thln. haben, 20 fernere Abgeordnete von ebenso qualifisirten Landbewohnern und 10 Abgeordnete durch größere Landeigenthümer, die einen Grundbesitz von mehr als 30,000 Thln.*) haben, gewählt werden.

Wir sehen hieraus, daß durch diese Censurwahlen für ein Gegengewicht gegen etwaige üble Folgen der allgemeinen Volkswahlen gesorgt ist, wenn auch der eine oder der andere Bedenkliche für die Wähler der Städte einen höheren Censur wünschen mag. Wir finden ferner, daß auch der große Grundbesitz nach diesem Wahlgesetz zur Geltung kommt, wenngleich vielleicht in nicht völlig genügendem Maße. Dazu kommt sodann noch die Bestimmung des Art. 94

*) Hier wie oben schleswig-holsteinische Courantthaler zu 3 Mark oder 1 Thlr. 6 Sgr. preussisch.

der Verfassung, nach welchem „über jeden Gesetzworschlag sowie über alle Anträge, zu deren Annahme eine größere als die absolute Stimmenmehrheit erfordert wird, regelmäßig an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen berathen werden muß.“

Wir denken, das sind unzweifelhaft ausreichende Bürgschaften im conservativen Sinne, angesichts deren eine besondere erste Kammer recht wohl zu bestehen ist. Und um noch einmal auf das allgemeine Stimmrecht zurückzukommen, so tritt zu dem auf die Hälfte der Abgeordneten beschränkten Umfang desselben noch zunächst die Vorschrift, daß die Stimmgebung öffentlich sein soll, und was nach dieser noch an jenem Rechte gefährlich scheinen kann, verliert vollends alle Bedeutung, wenn wir die Natur, das Temperament und die constitutionelle Tradition der Schleswig-Holsteiner ins Auge fassen. Dieselben sind ruhige, besonnene, mehr von Verstandesrücksichten als Impulsen des Gefühls und der Phantasie bewegte Naturen, wie alle Niederdeutschen. Ihr durchschnittlich phlegmatisches Temperament läßt sie eher zu langsam als zu rasch fortschreiten. Selbst in der Erhebungszeit, selbst der hauptsächlich gegen ihr altes Landesrecht gerichteten dänischen Revolution gegenüber bewahrten sie Loyalität gegen ihren Herzog, verblieben sie innerhalb der Schranken, welche jenes Recht ihnen steckte, und niemals in der Folgezeit verfuhrten sie bei den Verhandlungen der Provinziallandtage anders als maßvoll, niemals ist es selbst in der erregten Periode von Mitte November v. J. bis heute unter ihnen zu Auflehnungen gegen die Autorität gekommen.

Die Schleswig-Holsteiner sind endlich vorwiegend ein Bauernvolk, ihre Städte wenig zahlreich, großentheils klein und durchgehends ohne Fabrikproletariat. Der kleine Bauer aber hängt wie der große, wie der Gutsbesitzer, der Ritter vom Lande am Bestehenden, achtet das Herkommen oft mehr als ihm gut ist, und bildet so in der Regel eher einen Hemmschuh als ein Treibrad, wenn er constitutionelle Rechte ausübt. Die sächsischen Kammern, wo er nur ausnahmsweise zur Opposition hält, wo er das Haupthinderniß von Reformen ist, wo er die Hauptstütze des Systems des Herrn v. Beust ausmacht, liefern den Beweis dafür. In Schleswig-Holstein wird dieses Element der Bevölkerung gerade durch die allgemeinen Wahlen hervortreten, sobald nur erst der Gährungsstoff, der jetzt im Lande erhalten wird, durch die Constituirung des Staates beseitigt ist, und nicht die Conservativen, eher vielleicht die der liberalen Partei Angehörigen werden dann mit Betrübnis auf die neue Entwicklung blicken.

Sei dem aber, wie ihm wolle, jedenfalls beruht das oben geschilderte Wahlsystem auf solidern Grundlagen als das preußische Gesetz vom 30. Mai 1849, welches die Wahlen zum Abgeordnetenhaus regelt. Denn das hier beliebte Dreiclassensystem giebt bekanntermaßen durchaus keine Gewähr, daß die höher

Besteuerten gleichmäßig einen erhöhten Einfluß gewinnen. Da die Classen nach den Steuererträgen der einzelnen Gemeinde, respective des Bezirkes gebildet werden, so hängt es ganz von dem Zufall der Steuerkraft der Gemeinde oder des Bezirkes ab, wie hoch der unterscheidende Census in dem einzelnen Falle greift. Es kann geschehen und es ist ohne Zweifel schon mehrmals geschehen, daß jemand, der in einem reichen Stadtviertel, z. B. im Geheimrathsviertel Berlins nach seinem Steuersatz in der dritten Classe zu wählen hätte, in einer andern Gemeinde domicilirend in der ersten Wählerclasse derselben figurirt, ja der einzige Wähler erster Classe in seinem Wahlbezirk ist. Die schleswig-holsteinische Verfassung dagegen giebt den mit einem bestimmten Grundeigenthum Angesehenen oder mit einem bestimmten Sage Besteuerten für alle Eventualitäten einen bestimmt bemessenen Einfluß.

Die im Obigen widerlegten Einwürfe gegen die Septemberverfassung sind die wichtigsten, die man vom conservativen Standpunkte, sofern sich den Anschauungen desselben nicht andere Elemente, nicht Wünsche nach Erweiterung der preußischen Machtsphäre beigesellen, geltend machen kann. Was man sonst etwa an dem Staatsgrundgesetz tadelt, ist weniger wichtig. So der Art. 28, nach welchem kein Staatsbürger gezwungen werden kann, eine Abgabe an den Staat zu zahlen, welche nicht auf die durch das Staatsgrundgesetz angeordnete Weise bewilligt worden ist. Und so der damit verwandte Art. 140, welcher festsetzt, daß keine Behörde befugt ist, Steuern zu erheben und Lasten aufzulegen, wenn dieselben nicht durch das Gesetz ausgeschrieben sind. Auch diese Artikel haben bei genauerer Prüfung nichts Bedenkliches. Sie sind, näher betrachtet, nur eine Folge des constitutionellen Staatsrechts, der wir auch in dem Grundgesetz Schleswig-Holsteins begegnen, und die dahin lautet, daß Steuern nur auf gesetzlichem Wege, d. h. nur mit Einwilligung der Vertreter des Landes auferlegt werden dürfen. Sodann aber läßt sich diesen Artikeln sofort aus der Verfassung selbst ein Correctiv zur Seite stellen, der Art. 113 nämlich, welcher besagt: „Die Frage, ob ein Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen, gehört nicht zur richterlichen Beurtheilung.“ Die Irrungen sind bekannt, welche durch die entgegengesetzt lautende Bestimmung der Verfassung Kurhessens von 1831 hervorgerufen wurden und welche als Hauptbeweis dafür gelten, daß sich mit dieser Verfassung nicht regieren ließe.

Mit dem Maße der preußischen Hohorty-Partei darf man die schleswig-holsteinische Verfassung freilich nicht messen, wenn sie Geltung behalten soll. Denn daß sie liberal ist, kann nicht bezweifelt werden. Art. 11 erklärt, daß alle Staatsbürger gleich vor dem Gesetz sind, Art. 16, daß die Freiheit der Person unverleglich ist; Art. 20 verleiht unbeschränktes Petitionsrecht. Art. 21 sagt: „Das Recht, Vereine zu bilden, wird anerkannt. Dasselbe darf durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden,“ wozu Art. 22 ein beschränktes

Versammlungsrecht fügt. Art. 23 lautet: „Jeder Schleswig-Holsteiner hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern. Die Censur ist und bleibt aufgehoben. Die Pressfreiheit darf weder durch das Erforderniß von Concessionen, noch durch Sicherheitsleistungen (Cautionen) beschränkt werden. Die Postbeförderung findet für alle Zeitungen und Zeitschriften unter gleichen Bedingungen statt.“ Art. 31 hebt die den Gemeinden und Privaten zustehende Gerichtsherrlichkeit auf und ebenso die gutherrliche Polizei. Art. 117 führt in das Gerichtsverfahren Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ein. Andere Artikel verkünden Glaubensfreiheit u. d. m.

Manche dieser Bestimmungen sind den berliner Junkern sicher stark zuwider, sie finden sich aber auch in der preussischen Verfassung, und sie werden keinesfalls von schädlichem Einfluß auf die Entwicklung des preussischen Staates sein. Ueberdies aber kommt es, wie bereits angedeutet, weit weniger auf die größere oder geringere Freisinnigkeit einer Verfassung, als auf den Geist an, in dem sie gehandhabt wird, und auf die Bildungsstufe, den Charakter und die ganze Sinnesrichtung des Volkes, das unter ihr lebt, und in dieser Beziehung wiederholen wir, daß auch bei einer noch reichlicheren constitutionellen Berechtigung der Schleswig-Holsteiner für die Interessen der wahrhaft conservativen Partei nichts zu fürchten sein würde; so aber sind Aenderungen der Verfassung nach dieser Seite hin durchaus nicht geboten. Daß sie nach einer anderen Richtung hin, daß sie namentlich im Hinblick auf gewisse wohlberechtigte Forderungen Preußens modificirt werden muß, geben wir bereitwillig zu, behaupten jedoch auch, daß solchen Modificationen in der Verfassung selbst nichts im Wege steht, und daß die Schleswig-Holsteiner bereit sein werden, Abgeordnete zu wählen, welche die nothwendige Revision der betreffenden Paragraphen vorzunehmen sich verpflichten. Nur wolle man keine Oetroyirung, keinen Rechtsbruch fordern! Ein Fürstenwort verlangt, daß die Septemberverfassung angenommen und eingeführt werde, wie sie ist, gleichviel ob einzelne Bestimmungen derselben, z. B. in dem vom Herzog und in dem von der bewaffneten Macht handelnden Abschnitte, einer Verständigung mit Preußen entgegenzustehen scheinen.

Wir kommen zum Schluß.

Viele und wichtige Punkte des Staatsgrundgesetzes von 1848 erklären und rechtfertigen sich allerdings nur aus der damaligen Personalunion der Herzogthümer mit Dänemark, und so kann man bezweifeln, ob es richtig sein würde, wenn sie beim factischen Regierungsantritt des Herzogs Friedrich auch nur vorläufig in der Verfassung verblieben.

Folgendes läßt sich für den Weg anführen, welchen der Herzog wählte, als er bei formeller Uebnahme der Regierung die Verfassung als Ganzes anerkannte.

1) die neue Lage des Landes bedurfte einer neuen verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage. Man hätte sich allerdings vorbehalten können, eine solche später mit dem Lande zu vereinbaren. Allein jede Neuconstituierung hat ihr Mißliches, und die Anknüpfung an historische Voraussetzungen verdient fast unter allen Umständen den Vorzug. An die eine oder die andere der Verfassungen von 1853 und 1854 aber ließ sich nicht anknüpfen, schon weil sie keine Verfassungen für Schleswig-Holstein waren. Dieselben waren ferner nicht Staats-, sondern Provinzialverfassungen, die nur im Zusammenhang mit der Gesamtverfassung der dänischen Monarchie Sinn hatten. Sie wurden von der Bevölkerung der Herzogthümer mit vollem Recht als Ausdruck der Trennung Schleswigs von Holstein und der Unterdrückung beider Lande durch Dänemark betrachtet. Die Verfassung vom 15. September 1848 dagegen hat drei Jahre hindurch in Wirksamkeit bestanden, ohne zu Unzuträglichkeiten zu führen. Sie ist anerkannt worden von der gemeinsamen Regierung, welche nach dem siebenten Artikel des malmöer Waffenstillstandes von Preußen und Dänemark vertragsmäßig eingesetzt worden war, und in gleicher Weise von der Statthalterschaft, welche die damalige von allen deutschen Staaten anerkannte Centralgewalt Deutschlands constituirte. Sie ist endlich der Bevölkerung der Herzogthümer eine werthe historische Erinnerung, weil sie zusammenfällt mit einem mannhaften Kampfe für die höchsten Güter dieser Lande, Recht und Nationalität, einem Kampfe, den die Ereignisse der letzten dreizehn Jahre als einen durchaus gerechten erwiesen und für dessen Ziele jetzt wieder die Helden von Düppel und Alsen ihr Blut vergossen haben.

2) die Septemберverfassung enthält in allen Partien brauchbare und der Weiterbildung fähige Bestimmungen. Mehrere derselben bilden die unentbehrliche Grundlage einer neuen Entwicklung der Herzogthümer. Dazu gehört vor allem der Grundsatz der Zusammengehörigkeit und der Unzertrennlichkeit beider Lande, wie er im ersten Artikel ausgesprochen und dann weiter im Einzelnen durchgeführt ist, und die Anerkennung der Erbfolge, welche in Art. 55. in den Worten enthalten ist: „Die herzogliche Gewalt vererbt im Mannsstamme des oldenburgischen Fürstenhauses vermöge Abstammung aus rechtsgiltiger Ehe nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades.“

3) Eine ganze Reihe sehr weit gehender Beschränkungen der fürstlichen Gewalt sind dadurch ohne weiteres außer Wirksamkeit gesetzt, daß die Personalunion zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark, welche sie zur Voraussetzung haben, jetzt aufgelöst ist. Diese Bestimmungen der Verfassung ruhen gegenwärtig, sie sind jedoch nicht völlig bedeutungslos und darum nicht kurzweg zu streichen. Denn es liegt keineswegs außerhalb des Bereichs der Möglichkeiten, daß Schleswig-Holstein im Lauf der Jahrhunderte wieder einmal an einen

Zweig des oldenburgischen Hauses gelangt, der eine fremde Krone trägt oder, um den Wortlaut der Verfassung zu brauchen, „Oberhaupt eines nichtdeutschen Staates ist“.

4) Die Septemberverfassung giebt sich nicht für ein vollendetes, in allen seinen Theilen feststehendes, der Ergänzung, Verbesserung und Umschmelzung nicht bedürftendes Werk aus. Sie erklärt sich vielmehr selbst als eine provisorische Schöpfung; denn sie bestimmt ausdrücklich:

a) in Art. 158: „Die Bestimmungen dieser Verfassung bleiben nur so weit gültig als sie mit der künftigen definitiven Verfassung Deutschlands in Uebereinstimmung stehen. Bis zur Feststellung der deutschen Verfassung gehen die einstweiligen die Verfassung Deutschlands bestimmenden grundgesetzlichen Anordnungen, soweit der Inhalt dieses Grundgesetzes nicht mit ihnen in Uebereinstimmung ist, demselben auch ohne Zustimmung der schleswig-holsteinischen Staatsgewalten ihrer Geltung nach vor und sind für die schleswig-holsteinischen Staatsgewalten und Staatsbürger verpflichtend.“

b) in Art. 159: „Bei der nächsten Revision des Staatsgrundgesetzes können Abänderungen in demselben durch einfache Majorität beschloffen werden.“

Diese Artikel lassen sich für das Verhältniß der Herzogthümer zu Preußen leicht nutzbar machen, wenn man die deutsche Bundesverfassung als Provisorium ansieht, was sie in der That ist, und wenn Preußen den Muth hat, eine definitive deutsche Verfassung aufzustellen und an Schleswig-Holstein die Forderung zu richten, als erster deutscher Staat dieselbe anzuerkennen und anzunehmen. An der einfachen Majorität, mit welcher zu diesem Zweck das schleswig-holsteinische Staatsgrundgesetz zu revidiren wäre, an dem Beifall der großen Mehrheit des Volkes der Herzogthümer würde es solchem Beginnen nicht fehlen, und unter solchen Umständen würde uns der etwaige Einspruch der noch zurückbleibenden Staaten wenig oder gar nicht kümmern.

Ein neulateinischer Dichter in neuer Ausgabe.

Josephi Scaligeri poemata omnia. Ex museo Petri Scriverii. Ed. altera. Bero-
lini, Bath, (Mittlers Sortimentsbuchhandlung) 1864.

„Bei Baldenaer (dem bekannten holländischen Gelehrten) lebt ein alter Dichter, auch ein Grieche, van Nooten, der liebliche lateinische Gedichte geschrieben hat: eine Arbeit, deren Werth man nicht verkennen muß, wenn der seltene Fall sich ereignet,